Satzung der Sektion "Pflanzliche Naturstoffe" in der Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG)

§ 1 Ziele der Sektionsarbeit

Die Sektion "Pflanzliche Naturstoffe" der Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG) hat die Förderung von Forschung und Lehre sowie den Informationsaustausch auf dem Gebiet der pflanzlichen Naturstoffe zum Ziel. Dazu veranstaltet sie Symposien, die in der Regel in zweijährigem Turnus in den Jahren stattfinden, in denen die DBG nicht tagt.

Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (Gem Vo) vom 24.1.1953; sie erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Im Einzelnen gilt § 4 der Satzung der Deutschen Botanischen Gesellschaft sinngemäß.

§ 2 Mitgliedschaft bei der Sektion

Die Mitgliedschaft in der Sektion ist an die Voraussetzung einer Mitgliedschaft bei der Deutschen Botanischen Gesellschaft gebunden. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern der DBG zu.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos bei der/dem Sektionsvorsitzenden oder elektronisch über den Internetauftritt der DBG zu stellen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages für die Deutsche Botanische Gesellschaft und für die Sektion. Nichtmitglieder der DBG, welche die Ziele der Sektion unterstützen, können sich nach Entscheid der/des Sektionsvorsitzenden als Gäste registrieren lassen und zu Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Sektion eingeladen werden und dort aktiv teilnehmen. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist.

§ 3 Sektionsbeitrag

Die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben der Sektion wird durch jährliche Beiträge und Spenden getragen. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Sektionsversammlung beschlossen.

§ 4 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind die Sektionsversammlung und der Sektionsvorstand.

4.1 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung erledigt die Sektionsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Sektionsvorstand wahrgenommen werden können. Sie ist zuständig für:

- 1) die Wahl des Sektionsvorstandes
- 2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der/des Vorsitzenden und des Kassenberichts
- 3) Entlastung des Vorstands
- 4) Beschlussfassung über Anträge an die Sektionsversammlung
- 5) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- 6) Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft
- 7) Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Eigentum der Sektion und von diesem gleichstehenden Rechten
- 8) Änderung der Satzung
- 9) Auflösung der Sektion.

Die Sektionsversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre während der Jahrestagung der DBG auf Einladung der/des Vorsitzenden statt. Die Einladung muss wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne

Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, die/der die Versammlung leitet. Die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie Form und Ergebnis der Wahlen sind zu protokollieren. Die Protokollführerin/ der Protokollführer wird zu Beginn der Sektionsversammlung bestimmt. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin /dem Protokollführer zu unterschreiben.

4.2 Sektionsvorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion, soweit nicht die Sektionsversammlung dazu berufen ist. Der Sektionsvorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden, die/der die Kasse der Sektion führt
- c) einer Vertretung der Mitglieder im frühen Karrierestadium, die von diesen Mitgliedern entsandt wird.

Die/der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte der Sektion und vertritt die Sektion nach außen. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder der Sektionsversammlung, der Sektion und dem Vorstand der DBG gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die/der 2. Vorsitzende legt der Sektionsversammlung einen durch eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer geprüften Kassenbericht vor.

Die Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auf Antrag in geheimer und schriftlicher Wahl. Blockwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Entsendung eines Mitglieds It. Satz 2c) entscheiden die Sektionsmitglieder im frühen Karrierestadium in der Regel auf dem Sektionssymposium (It. § 1)

Scheidet ein Mitglied des Sektionsvorstands während der Amtsdauer aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Mitglied des Vorstands kommissarisch bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung wahrgenommen. Sie/Er kann hierfür auch eine Vertreterin /einen Vertreter bestellen, die/der längstens bis zur nächsten Wahl amtiert.

§ 5 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, ordentlichen Sektionsmitglieder möglich.

§ 6 Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann nur durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder in einer eigens dazu berufenen Sektionsversammlung erfolgen. Diese Absicht ist bei der Einladung allen Mitgliedern bekanntzugeben. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Sektion an die Deutsche Botanische Gesellschaft bzw. an deren Vermögensnachfolger über.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Satzung wurde auf der Sektionsversammlung am 21.9.2000 in Jena mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Sektion Pflanzliche Naturstoffe beschlossen und in Kraft gesetzt und zuletzt am 17.09.2024 mit sofortiger Wirksamkeit geändert.